

**Autobank Aktiengesellschaft**  
Wien, FN 45280 p

**ordentliche Hauptversammlung am 30. November 2020**

**Satzungsgegenüberstellung**

<b>bisherige Fassung</b>	<b>neue Fassung</b>
<u>§ 5: Grundkapital, Aktien</u>	<u>§ 5: Grundkapital, Aktien</u>
<p>(5) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 8.825.992,-- durch Ausgabe von bis zu 8.825.992 Stück neuen auf Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit</p>	<p>(5) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 8.825.992,00 durch Ausgabe von bis zu 8.825.992 Stück neuen auf Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der</p>

<p>Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt oder wenn die Kapitalerhöhung (ii) gegen Sacheinlagen oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) erfolgt oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.</p>	<p>Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 10: Hauptversammlung</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 10: Hauptversammlung</u></p>
<p style="text-align: center;">---</p>	<p>(8) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.</p>
<p style="text-align: center;">---</p>	<p>(9) Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von</p>

	Vollmachten per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
---	<u>§ 10a: Außerordentliche Hauptversammlung gemäß § 44 Abs 6 BaSAG</u>
-----	(1) Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zur Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung unter den Voraussetzungen des § 44 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) ist spätestens am 11. Tag vor der Hauptversammlung zu veröffentlichen. Die Unterlagen gemäß § 108 Abs 3 AktG sind ebenfalls spätestens zu diesem Zeitpunkt zur Einsicht aufzulegen oder zu veröffentlichen.
---	(2) Ein Verlangen gemäß § 109 Abs 1 AktG, dass Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, ist beachtlich, wenn es der Gesellschaft am 9. Tag vor der Hauptversammlung zugeht. Wenn ein solches Verlangen nicht so rechtzeitig bei der Gesellschaft einlangt, dass es in die ursprüngliche Tagesordnung aufgenommen werden kann, ist die ergänzte Tagesordnung spätestens am zweiten Werktag nach Ablauf der Frist gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes (2)

	in derselben Weise bekannt zu machen, wie die ursprüngliche Tagesordnung.
---	(3) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 5. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
---	(4) Im Übrigen gelten für diese Hauptversammlungen die Regelungen in § 10.